

Baustellenordnung

(nach § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 u. 2 DGUV V 1)

Baustelle:	Neubau der Erwachsenen- psychiatrie Wunstorf Südstraße 31515 Wunstorf
-------------------	--

Bauherr:	Klinikum Region Hannover Psychiatrie Wunstorf Südstraße 25 31515 Wunstorf
-----------------	---

SiGe-Koordination:	DEKRA Automobil GmbH NL Hannover Hanomagstr. 12 30449 Hannover
---------------------------	---

Datum:	21.04.2026
---------------	------------

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Allgemeines	4
2.1	Pflichten der Auftragnehmer	4
2.2	Arbeitsschutzorganisation der Auftragnehmer	4
2.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	4
2.4	Berichterstattung	5
2.5	Personal	5
2.6	Arbeitszeit	5
3	Arbeitsstätten	6
3.1	Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr	6
3.2	Unterkünfte und soziale Anlagen	6
3.3	Winterfeste Arbeitsplätze	6
3.4	Erste-Hilfe-Einrichtungen	6
3.5	Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung	6
3.6	Funksprechverkehr	7
3.7	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	7
3.8	Alkohol- und Drogenmissbrauch	7
3.9	Nutzung von Rundfunkempfängern	7
4	Arbeitssicherheit	8
4.1	Allgemeines	8
4.2	Unterweisung	8
4.3	Arbeitsmedizinische Vorsorge	8
4.4	Baumaschinen und Geräte	8
4.5	Hebezeuge und Montagefahrzeuge	8
4.6	Persönliche Schutzausrüstung	9
4.7	Gerüste und Absturzsicherungen	9
4.8	Gefahrstoffe	9
4.9	Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege	9
4.10	Erdarbeiten	10
4.11	Montagearbeiten	10
4.12	Abbrucharbeiten	10
5	Brand- und Explosionsschutz	10
6	Umweltschutz	11
6.1	Abfall	11
6.2	Lärm	11
6.3	Umwelt- und Gewässerschutz	11
7	Sicherung der Baustelle	11
7.1	Wachdienst, Ausweise	11
7.2	Fotografieren	11
7.3	Besucher	11
8	Bekanntmachung und Inkraftsetzung	12

1 Vorbemerkungen

Für die vorliegende Baumaßnahme wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

2 Allgemeines

2.1 Pflichten der Auftragnehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeit auf dem Baustellengelände erst aufzunehmen, wenn ihm die Arbeitserlaubnis von der örtlichen Bauleitung erteilt wurde. Die in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis erteilten Auflagen bezüglich der Arbeitssicherheit sind einzuhalten.

Leistungen dürfen nur mit Einverständnis der Bauleitung weiter vergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 6 Abs. 1 DGUV V 1 nachzukommen.

Das Personal des Auftragnehmers hat den Anweisungen der örtlichen Bauleitung in jedem Falle Folge zu leisten. Im Weigerungsfall hat die Bauleitung das Recht, die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers zu veranlassen.

Die örtliche Bauleitung kann, wenn Unfallverhütungsvorschriften missachtet werden oder Unfallgefahren bestehen, die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der vereinbarte Fertigstellungstermin bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

2.2 Arbeitsschutzorganisation der Auftragnehmer

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Bauleitung die zuständige Berufsgenossenschaft mit Mitgliedsnummer zu melden sowie die betreuende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Anschrift und die eingesetzten Ersthelfer namentlich zu benennen.

Den hierzu entsprechenden Vordruck wird durch die Bauleitung an den Auftragnehmer übergeben (Formular Firmenauskunft)

2.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV) wird im Namen und im Auftrag des Bauherren ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (im Folgenden Koordinator genannt) bestellt.

Name und Anschrift des Koordinators:

Herr Dipl.-Ing. (FH) T. Krätzig

DEKRA Automobil GmbH

Hanomagstr. 12 * 30449 Hannover

Tel. : +49.51142079316

Der Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein.

Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Baustellenleitung erfolgen Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen.

Diese Aktivitäten werden protokolliert. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 2 BGV A1 "Grundsätze der Prävention". Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

2.4 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Alle Subunternehmer sind der Bauleitung vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

Dem Koordinator und der Bauleitung sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

2.5 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

2.6 Arbeitszeit

Die Arbeiten sind an Werktagen beschränkt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz sind zu beachten. Montag – Freitag: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr Samstag: von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr In der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr sind ruhestörende Arbeiten zu vermeiden!

Notwendige Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind rechtzeitig, mind. jedoch 3 Werktage vorher, anzumelden und mit dem Ansprechpartner des AG abzustimmen. Ergibt sich die Notwendigkeit dieser Arbeiten nicht aus dem Vertrag oder einer Anweisung des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Genehmigung dieser Arbeiten. Bei Ablehnung oder Verschiebung dieser Arbeiten durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Ausführungsfrist(en) oder auf besondere Vergütung.

Bestehen zugunsten des Auftragnehmers Ausnahmeregelungen zur Arbeitszeit (z.B. zu den Arbeitsverboten an Sonn- und Feiertagen, oder zur Nachtarbeit), so erhält der Auftraggeber vorab unaufgefordert eine Kopie der Ausnahmeerlaubnis der zuständigen Behörde.

3 Arbeitsstätten

3.1 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn bzw. der Bauleitung zugewiesenen Flächen bzw. Räumlichkeiten vorzunehmen.

Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern.

Die Baustelle darf nur über die gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen werden. Ein Öffnen des Bauzaunes (außer des Tores) ist untersagt.

Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h festgelegt.

Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht.

Die Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Weitere Details sind der Funktionsbeschreibung: Erweiterter Holzbau inkl. Fassade unter

„A. 1.3.3. Allgemeine Angaben zum Baufeld/ Zur Baustelle“ zu entnehmen.

3.2 Unterkünfte und soziale Anlagen

Der Bauherr stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die Einrichtung der - nach Arbeitsstättenverordnung erforderlichen - Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung.

In den Tagesunterkünften ist durch Beräumung ständig Ordnung und Sauberkeit zu halten.

Weitere Details sind der Funktionsbeschreibung: Erweiterter Holzbau inkl. Fassade unter

„A. 1.3.3. Allgemeine Angaben zum Baufeld/ Zur Baustelle“ zu entnehmen.

3.3 Winterfeste Arbeitsplätze

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten sind Auftragnehmerleistungen. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten.

3.4 Erste-Hilfe-Einrichtungen

Der Auftragnehmer hat nach der Arbeitsstättenverordnung sowie DGUV V 1 „Grundsätze der Prävention“, Verbandmaterial für seine Mitarbeiter sowie ausgebildete Ersthelfer entsprechend der Mitarbeiterzahl vorzuhalten.

3.5 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Der Bauherr veranlasst die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung. Ab Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache des Auftragnehmers.

Der Bauherr stellt auch die Allgemeinbeleuchtung. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Elektroarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Es ist nur die Verwendung von zugelassenen und gemäß DGUV V 3 geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet.

3.6 Funksprechverkehr

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz der Baustellenleitung zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür ist einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

3.7 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

3.8 Alkohol- und Drogenmissbrauch

Auf der Baustelle besteht striktes Alkoholverbot sowie Verbot von berauschenden Mitteln (Drogen).

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

3.9 Nutzung von Rundfunkempfängern

Rundfunkempfänger sind so zu nutzen, dass Dritte nicht belästigt werden. Für die ordnungsgemäße Abführung der GEZ-Gebühren hat der Gerätebetreiber zu sorgen.

4 Arbeitssicherheit

4.1 Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung anzufertigen. Diese ist auf Verlangen dem Koordinator und der Bauleitung vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Sicherheitsfachkräfte mitzuteilen.

4.2 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

4.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss der Bauleitung vorgelegt werden.

4.4 Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie Überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu schriftlich beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

4.5 Hebezeuge und Montagefahrzeuge

Krane werden ausschließlich von beauftragtem Personal bedient. Kranfahrer haben ihre Arbeitsprozesse auf Sichtkontakt abzustimmen. Bei fehlender Sicht ist Funkkontakt zu gewährleisten.

Bei der Benutzung von mobilen Hebezeugen ist der Auftragnehmer für ordnungsgemäße Standsicherheit, Handhabung und Schutzvorkehrungen verantwortlich. Das gilt auch für eingesetzte Anschlagmittel. Die Stellplätze für mobile Hebemittel sind mit der Bauleitung festzulegen.

4.6 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen.

Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden. Die Nutzung der PSA insbesondere des Helmes regelt sich nach den auftretenden Gefährdungen.

4.7 Gerüste und Absturzsicherungen

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und aufrecht zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom GerüsthHersteller vorgenommen werden. Das Benutzen gesperrte Gerüste ist untersagt.

Es dürfen keine Absturzsicherungen ohne die Zustimmung der Bauleitung entfernt bzw. außer Kraft gesetzt werden.

Eine Nutzung von bauseits gestellten Arbeits- und Schutzgerüsten durch die Gewerke ist erst zulässig, wenn diese gemäß TRBS 2121 Teil 1 eine „Inaugenscheinnahme“ auf Eignung des Gerüsts durchgeführt haben. Diese ist schriftlich zu dokumentieren. Bei einer Mangelfeststellung ist vor Arbeitsaufnahme ein Überarbeitung des Gerüsts zu veranlassen. Ansprechpartner ist in der Regel die Bauleitung. Eine wiederkehrende "Inaugenscheinnahme" durch die gerüstnutzenden Gewerke ist bei Gerüstumbauten, nach Wetterereignissen oder nach Unfällen von den nutzenden Gewerken durchzuführen. Sollten die Gewerke zeitgleich das Arbeits- und Schutzgerüst benutzen so ist eine Inaugenscheinnahme gemäß TRBS 2121 Teil 2 täglich durchzuführen.

Bei Arbeitsbühnen/ die fahrbaren Gerüste hat die befähigte Person des Gerüstbenutzers gemäß TRBS 2121 Teil 1 Prüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Als Freigabe ist das Prüfprotokoll an der Arbeitsbühne/ dem fahrbaren Gerüst anzubringen. Eine Nutzung von Arbeitsbühnen anderer Unternehmen ohne dokumentierte Übergabe ist verboten.

4.8 Gefahrstoffe

Beabsichtigt der Auftragnehmer Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung einzusetzen oder zu verwenden, so ist ein Gefahrstoffkataster anzulegen und an Hand der Sicherheitsdatenblätter Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese sind am Einsatzort vorzuhalten.

Handelt es sich um krebserzeugende Gefahrstoffe, ist zusätzlich die Fachkunde nachzuweisen und eine Anzeige an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu deren Umgang vorzunehmen.

4.9 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefährdung erst betreten bzw. benutzt werden, wenn die notwendigen Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen gegen Absturz errichtet sind.

Bei der Nutzung von Leitern sind Stufenleitern gemäß TRBS 2121 Teil 2 einzusetzen.

Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren. Alle Bodenöffnungen sind sicher abzudecken, Wandöffnungen sind zu umwehren.

Bei Montagearbeiten ist das zeitgleiche Übereinanderarbeiten auszuschließen. Ist das nicht möglich, sind alternative Maßnahmen zur Sicherung der Gefahrenbereiche durch Schutzmaßnahmen, wie Absperrungen u. ä., vorzusehen.

4.10 Erdarbeiten

Der Bauherr liefert die zur Beurteilung der Sicherung von Baugruben und Gräben erforderlichen Bodenkennwerte. Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des Auftragnehmers.

Es sind die Festlegungen der DIN 4124 und DIN 4123 zu beachten, ggf. sind gesonderte Standsicherheitsnachweise zu erbringen. Die Verkehrssicherheit (Standsicherheit von Nachbargebäuden, Sicherheitsabstände, Absturzsicherungen und Zugänge) ist zu gewährleisten.

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

4.11 Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Bauleitung vorzulegen und von dieser genehmigen zu lassen.

4.12 Abbrucharbeiten

Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit der Bauleitung festzulegen. Dazu hat der Auftragnehmer eine Abbrucharweisung vorzulegen, die für die jeweilige Abbrucharbeit den Maschinen- und Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält.

In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.

5 Brand- und Explosionsschutz

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus, hat der Auftragnehmer bei Arbeiten mit Brandgefahr, ausreichend Maßnahmen für eine evtl. Brandbekämpfung zu treffen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis einzuholen. Diese ist von der örtlichen Bauleitung gegenzuzeichnen.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Die Aufstellung einer größeren Anzahl von Gasflaschen ist mit der örtlichen Bauleitung festzulegen. Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

6 Umweltschutz

6.1 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt ist getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Der Bauherr behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten.

6.2 Lärm

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind der Bauleitung zu melden.

Unnötiges Laufen lassen von Baumaschinen und Geräten ist zu vermeiden.

6.3 Umwelt- und Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang der Bauleitung zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich oder die Kanalisation ist verboten.

Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

7 Sicherung der Baustelle

7.1 Wachdienst, Ausweise

Der Bauherr veranlasst die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten. Veränderungen an der Absperrung dürfen nur auf Veranlassung oder in Absprache mit dem Bauherren vorgenommen werden.

Bei Erfordernis richtet er für die Baustelle einen Wachdienst ein, hierzu erfolgt dann eine gesonderte Mitteilung an alle beteiligten Firmen und eine Regelung der Zugänglichkeiten zur Baustelle.

7.2 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet.

7.3 Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

8 Bekanntmachung und Inkraftsetzung

Vor Beginn der Arbeiten hat jedes Unternehmen, das auf der Baustelle tätig wird, die Baustellenordnung nachweislich jedem Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben.

Die Baustellenordnung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Bauleitung

.....
Ort, Datum

.....
Bauherr